

Leitlinien zum Klimaschutz bei städtebaulichen Planungen (Stand 14.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 02.11.2021)

Diese Leitlinien sind als eine Selbstverpflichtung des Rates der Stadt Königswinter zu verstehen. Die Stadt Königswinter möchte hiermit dem Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, im Rahmen der Bauleitplanung gerecht werden. Die konkrete Festlegung durch Festsetzungen wird immer erst nach Prüfung der Angemessenheit und der Abwägung aller Belange im Bauleitplanverfahren durch den Stadtrat getroffen, d.h. von diesen Standards kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Insbesondere ist auch das Gebot der Angemessenheit zu beachten.

Diese Leitlinien beinhalten keine unzulässige Vorabbindung und messen dem Klimaschutz kein unverhältnismäßiges Gewicht gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen bei. Für die Umsetzung der Klimaschutzziele kommt es auf die im konkreten Fall zu beachtenden anderen Belange und auf die örtlichen Verhältnisse an. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Klimaschutz gleichwertig neben anderen Belangen steht und die Gewichtung der Belange für jeden Fall individuell zu ermitteln ist.

Diese Leitlinien sollen einen Rahmen stecken und die Zielrichtung verdeutlichen. Dabei steht die Schaffung von Bauland bzw. nachhaltigen Baugebieten im Fokus, wobei einzelne Maßnahmen und Festsetzungen zusätzliche Kosten verursachen werden. Die Leitlinien lassen sich folgenden fünf Handlungsbereichen zuordnen: 1. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme; 2. Klimafreundliche Energieversorgung; 3. Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen; 4. Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels und Erhalt der Artenvielfalt und 5. Reduzierung von Verkehrsströmen und Stärkung des Umweltverbundes.

1. Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Wie bereits in der Informationsvorlage 133/2021 dargestellt, ist es ein wesentliches Ziel der kommunalen Bauleitplanung, die Flächeninanspruchnahme durch einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gering zu halten, damit die ökologische und klimatische Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch neue Baugebiete so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dies kann durch eine vorrangige Innenentwicklung, eine kompakte Siedlungsstruktur sowie eine flächensparende Bauweise erreicht werden.

1.1 Vorrang der „dreifachen“ Innenentwicklung

Um die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, sind vorwiegend die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Durch eine vorrangige Innenentwicklung kann eine Bautätigkeit im Außenbereich vermieden oder begrenzt werden. Dadurch bleiben Freiflächen erhalten, die für den Klimaschutz eine bedeutende Rolle einnehmen.

Mit der Erhebung der Bauflächenreserven (vgl. Vorlage 161/2021) hat die Verwaltung dafür eine wesentliche Informationsgrundlage geschaffen. Eine zentrale Herausforderung besteht allerdings darin, die Flächenreserven im Siedlungsbestand nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf urbanes Grün und auf die Mobilitätsinfrastruktur zu entwickeln. Diese „dreifache Innenentwicklung“ umfasst:

- Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der (baulichen) Nutzungsdichte, also mehr Menschen und vielseitige Nutzungen auf derselben Fläche,
- Schaffen von mehr nutzbarem Grün (Parks, Dachgärten, Sportflächen) und Qualifizierung vorhandener Grün- und Freiflächen sowie
- Erhöhung des Mobilitätsangebotes und Bündelung von Verkehrsmitteln.

1.2 Kompakte Siedlungsstruktur

Ziel der klimagerechten Bauleitplanung ist es, das Stadtwachstum durch kompakte Siedlungsstruktur an geeigneten Standorten zu bündeln. Die Voraussetzungen für eine klimagerechte kompakte Siedlungsstruktur werden vorwiegend auf Ebene der vorbereitenden

Leitlinien zum Klimaschutz bei städtebaulichen Planungen (Stand 14.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 02.11.2021)

Bauleitplanung geschaffen. Dies geschieht vor allem durch den Erhalt klimawirksamer Freiräume sowie die Darstellung neuer Bauflächen, deren Lage und Verteilung unter Beachtung möglicher energetischer Synergieeffekte (wie z. B. Erschließung, Infrastruktur usw.) erfolgt. Die Auswahl neuer Bauflächen folgt dabei den Leitbildern der „dezentralen Konzentration“ sowie der „kompakten Stadt der kurzen Wege“. Das – auf das notwendige Maß begrenzte – Siedlungswachstum soll im Einzugsbereich vorhandener ÖPNV-Knotenpunkte und Nahversorgungsstandorte entwickelt und so wenig wie möglich bisher baulich ungenutzte Flächen beanspruchen. Dabei sollen die Nutzungen möglichst vielfältig gemischt werden. Diese Leitbilder sollen auch im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Königswinter (ISEK) verankert werden.

1.3 Flächensparende Bauweise/ angepasste städtebauliche Dichte

Um die Flächeninanspruchnahme für eine neue Bebauung gering zu halten, ist grundsätzlich eine möglichst hohe, aber dem Umfeld angemessene und verträgliche städtebauliche Dichte anzustreben. Eine situationsbestimmte hohe städtebauliche Dichte wird im städtebaulichen Entwurf durch Anordnung und Typologie der Gebäude bzw. im Bebauungsplan durch das Maß der baulichen Nutzung und durch die Bauweise bestimmt. Da jeder Bebauungsplan eine individuelle Flächenausdehnung, Topographie und weitere lokale Besonderheiten aufweist, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen, können keine allgemeingültigen Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung formuliert werden. Dennoch sind dichtere Bauformen dem Grundsatz nach dort wo möglich, zu bevorzugen. Die städtebauliche Konzeption jedes Bebauungsplans ist unter Dichtegesichtspunkten soweit möglich zu optimieren. Dazu sind die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Vorhabens und städtebauliche Belange in die Abwägung einzubeziehen.

1.4 Begrenzung der Bodenversiegelung auf das absolut notwendige Minimum

Die zulässige Bodenversiegelung in neuen Baugebieten soll auf das absolut erforderliche Maß begrenzt werden. In der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist das Höchstmaß der Versiegelung je nach Gebietstyp geregelt. Festsetzungen, die ein höheres Maß an Versiegelung zu lassen bzw. Befreiungen von den Vorgaben der BauNVO sollen nicht oder nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

2. Klimafreundliche Energieversorgung

2.1 Erstellung eines Energiekonzeptes

Neue Baugebiete sollen im Betrieb möglichst klimaneutral sein. Das System zur Energieversorgung soll eine energieeffiziente Versorgung des neuen Gebietes möglichst auf Grundlage erneuerbarer Energien ermöglichen. Daher sollte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für größere neue Baugebiete zukünftig ein Energiekonzept durch den jeweiligen Vorhabenträger oder bei Angebotsbebauungsplänen durch die Stadt selbst erstellt werden. Auf die Vorlage 121/2021 zur Anpassung des Baulandmodells wird verwiesen. Im Energiekonzept sind mindestens 3 möglichst nachhaltige und klimafreundliche Varianten der Energieversorgung darzulegen und untereinander hinsichtlich der Emissionen und Energieeffizienz zu vergleichen. Im Energiekonzept sollen folgende Parameter dargestellt werden:

- (solar)energetische Optimierung des Planentwurfs
- Beschreibung der Gebäude-Energiestandards
- Bedarfsprognose für folgende Energienutzungen: Raumheizung, Gebäudekühlung und -klimatisierung, Warmwasserbereitung, Strom für Gebäudetechnik und -beleuchtung, Prozesswärme und -kälte, Strom für alle nutzungsbedingten Anwendungen. Nicht berücksichtigt wird der Strom- bzw. Energiebedarf für Mobilität, Straßen- und Wegebeleuchtung, Graue Energie)
- Beschreibung der drei Varianten der Energieversorgung

2.2 Errichtung von Photovoltaikanlagen in neuen Baugebieten

In allen neuen Baugebieten soll durch Festsetzungen zum Standort der Gebäude (Baufenster), zur Höhe der Gebäude, zur Dachneigung usw. die grundsätzliche Möglichkeit zur effektiven Nutzung der Solarenergie geschaffen werden.

Bei Neubauvorhaben, über die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche Verträge mit der Stadt Königswinter abgeschlossen werden, sollen die Vertragspartner grundsätzlich zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der neu zu errichtenden Gebäude verpflichtet werden, soweit nicht wirtschaftliche, städtebauliche, technische, artenschutzrechtliche o.ä. Gründe entgegenstehen. Auf die Vorlage 121/2021 zur Anpassung des Baulandmodells wird verwiesen.

Größere neue (gewerbliche) Stellplatzanlagen (mit mehr als 35 Stellplätzen) sind entsprechend der neuen Bauordnung NRW mit Photovoltaikanlagen zu überdachen.

3. Gebäude- und energieeinsparungsbezogene Maßnahmen

Der Energiebedarf von Gebäuden wird durch Heizung, Warmwasseraufbereitung, Lüftung, Kühlung und den Betrieb elektrischer Geräte bestimmt. Bauliche und technische Faktoren für ein energieeffizientes Gebäude sind überwiegend in der Objektplanungs- und Ausführungsphase zu beeinflussen und durch entsprechende Gesetzesvorgaben insbesondere das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgegeben. Verbindliche Vorgaben für den zu erreichenden Effizienzstandard, die Nutzung erneuerbarer Energien oder Zielwerte für die angestrebte CO₂-Minderung sind im Rahmen von Bebauungsplänen grundsätzlich nicht möglich.

Im städtebaulichen Entwurf können die Bedingungen und Einflussmöglichkeiten auf den Energiebedarf der Gebäude durch energieeffiziente räumlich gestalterische Konzepte bzw. durch Wahl der Gebäudetypologie, Ausrichtung und Kubatur allerdings bereits vorbereitet und optimiert werden. In vielen Fällen ist es zudem sinnvoll, einen grundsätzlich auf Klimaschutz ausgerichteten Bebauungsplan durch weitergehende Vereinbarungen in (städtebaulichen) Verträgen zu untermauern.

3.1 Energetische Optimierung des Planentwurfs/ der städtebaulichen Konzeption

Bei allen neuen Baugebieten ist der Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten. Bei der Planung neuer Baugebiete besteht ein großes Potenzial zur energetischen Optimierung, die allerdings von den spezifischen Gegebenheiten des Gebietes (u.a. Topografie) und der geplanten Nutzung abhängen und daher immer im konkreten Einzelfall zu prüfen sind. Durch die Ausrichtung der Gebäudekörper, die Gestaltung der Dachflächen und die Abstände der Gebäude zueinander kann Einfluss auf die Nutzbarkeit von solarer Strahlungsenergie genommen werden. Kompakte Siedlungsstrukturen und Bauformen verringern den Wärmeverlust und somit den Wärmeenergiebedarf.

Die städtebauliche Konzeption jedes Bebauungsplans ist unter energetischen Gesichtspunkten soweit möglich zu optimieren. Dazu sind die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Vorhabens und städtebauliche Belange in die Abwägung einzubeziehen. Die energetische Optimierung des Planentwurfs ist auch Gegenstand des Energiekonzeptes (vgl. Punkt 2.1.).

3.2 Energetische Mindeststandards von neuen Gebäuden

Neue Baugebiete sollen im Betrieb möglichst klimaneutral sein. Im Rahmen von städtebaulichen Verträgen besteht die rechtliche Möglichkeit, Vorgaben zum Energiestandard von Neubauten in neuen Baugebieten zu machen, die über den gesetzlichen – im GEG geregelten – Standard hinausgehen, soweit dies wirtschaftlich angemessen ist. Die Stadt Königswinter strebt an, dass Gebäude in neuen Baugebieten künftig mindestens den Standard

Leitlinien zum Klimaschutz bei städtebaulichen Planungen (Stand 14.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 02.11.2021)

„Effizienzhaus 40“ erreichen. Mit den Vorhabenträgern sind entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen. Auf die Vorlage 121/2021 zur Anpassung des Baulandmodells wird verwiesen. Eine kontinuierliche Anhebung des Standards wird angestrebt. Auf rein freiwilliger Basis sind auch höhere Standards möglich.

4. Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels und Erhalt der Artenvielfalt

Im Rahmen der klimagerechten Bauleitplanung gilt es durch vorausschauende Planung, Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Folgen des Klimawandels zu reduzieren. Wesentlich sind dabei die Bewältigung der negativen Folgewirkungen von sommerlichen Hitze- und Trockenperioden auf die Wohn- und Lebensqualität der Stadtbewohner (Hitzestress) sowie der Schutz vor Überschwemmungen durch Starkregenereignisse. Dies geschieht im Rahmen der klimagerechten Bauleitplanung durch Sicherung der Frischluft- und Kaltluftzufuhr, Verbesserung des Kleinklimas (Grün- und Wasserflächen), Berücksichtigung klimasensibler Nutzungen und eine ausreichend dimensionierte, örtliche Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser.

4.1 Sicherung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftaustauschbahnen

Mit dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) liegt eine landeseinheitliche Analyse der kleinteiligen stadtklimatischen Verhältnisse insbesondere über thermisch besonders belastete Flächen und die Ausgleichsfunktion von Grünflächen sowie die Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen vor (vgl. <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>). Die Sicherung von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftaustauschbahnen erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Dies geschieht vor allem durch den Erhalt klimawirksamer Freiräume und den Verzicht auf eine bauliche Entwicklung in diesen Bereichen. In Einzelfällen kann jedoch auch eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen in Baugebieten oder eine zur Leitbahn parallele Bebauung die Funktion von Luftleitbahnen sichern, sodass eine Bebauung nicht vollständig ausgeschlossen sein muss.

4.2 Verbesserung des Kleinklimas und Erhalt der Artenvielfalt

Ziel der klimagerechten Bauleitplanung ist es, im Stadtgebiet durch lokale Maßnahmen, wie dem Erhalt und der Schaffung von Grün- und Freiflächen sowie Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas und Vorsorge gegenüber den Folgen des Klimawandels beizutragen. Eine ausreichende Versorgung neuer Baugebiete mit öffentlichen Grünflächen ist zu gewährleisten.

4.2.1 Grünkonzept

Neue Baugebiete sollen möglichst den Veränderungen des Klimawandels (Hitze, Starkregen usw.) angepasst sein sowie Aspekte des Biotop- und Artenschutzes und der Entwicklung der Landschaft berücksichtigen. Daher ist ein Grünkonzept, das insbesondere auch die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt und den Grünanteil erhöht, sinnvoll. Es soll bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für neue Baugebiete zukünftig immer entweder durch den Vorhabenträger im Rahmen des Baulandmodells oder bei Angebotsbebauungsplänen durch die Stadt erstellt werden. Ein hoher Grün- bzw. Freiflächenanteil wirkt sich positiv auf das Kleinklima aus, jedoch wird dadurch die städtebauliche Dichte bzw. die Kompaktheit der Siedlung reduziert. Auf Grundlage der örtlichen und projektbezogenen Rahmenbedingungen ist daher für das jeweilige Baugebiet eine angepasste Lösung im Sinne der dreifachen Innenentwicklung zu suchen.

4.2.2 Extensive Begrünung von flachgeneigten Dächern

Eine Dachbegrünung dient der Verbesserung des Kleinklimas und zusätzlich der Wärmedämmung im Winter und dem Hitzeschutz im Sommer, dem Regenwasserrückhalt und -speicherung, der Luftreinigung und Bindung von Staub und CO₂, dem Lärm- und Schallschutz und leistet einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt bzw. Biodiversität. Insbesondere dort, wo

Leitlinien zum Klimaschutz bei städtebaulichen Planungen (Stand 14.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 02.11.2021)

angesichts der vorgesehenen Nutzung keine Bodenentsiegelung oder Anlage von zusätzlichen Grünflächen möglich ist, trägt eine Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Die Dachflächen von Neubauten (Hauptgebäude, Garagen und Carports) mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sollen daher regelmäßig zu mindestens 70 % extensiv begrünt werden, sofern keine funktionalen Gründe entgegenstehen (z.B. Technikaufbauten für Klimatisierung o.ä.). Die Mindeststärke der Drän-, Filter und Substratschicht sollte 10 cm betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Solarthermie und Photovoltaikanlagen ist technisch möglich, sinnvoll und vorrangig anzustreben.

4.2.3 Intensive Begrünung von (nicht überbauten) Tiefgaragen und Nebenanlagen

Tiefgaragen oder sonstige Nebenanlagen, die nicht überbaut sind bzw. die nicht als Zuwegung oder als Feuerwehr- oder Rettungszufahrten dienen, sollen intensiv begrünt werden. Mit dieser Form der Begrünung werden die gleichen positiven Effekte wie unter 4.2.2. genannt erreicht. Insbesondere dort, wo angesichts der vorgesehenen Nutzung keine Bodenentsiegelung oder Anlage von Grünflächen möglich ist, trägt eine intensive Begrünung zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Die Substratschicht soll eine Gesamtstärke von mindestens 80 Zentimeter aufweisen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

4.2.4 Bepflanzung von Stellplatzanlagen

In allen neuen Baugebieten sollen aus stadtgestalterischen und mikroklimatischen Gründen Vorgaben zur Durchgrünung und Gliederung von privaten Stellplatzanlagen durch Pflanzgebote erfolgen. Zur Vermeidung der Entstehung von Hitzeinseln soll für Stellplatzanlagen regelmäßig eine Bepflanzung mit mittelkronigen Laubbäumen festgesetzt werden. Pro 5 Stellplätze soll grundsätzlich 1 Baum mit ausreichend dimensionierter Pflanzfläche und entsprechendem Wurzelraum (mind. 12 m³) gemäß FLL-Richtlinie innerhalb der Stellplatzanlage vorgesehen werden. Von dieser Leitlinie kann insbesondere abgewichen werden, wenn über der Stellplatzanlage Photovoltaikanlagen errichtet werden.

4.2.5 Pflanzarten

Um die Artenvielfalt zu erhalten und Insekten zu schützen, sollen klimaangepasste, vorrangig heimische Gehölze und Pflanzen sowie regionales Saatgut bei der Anlage von Gehölz-, Grün- und Blühflächen verwendet werden.

4.2.6 Anforderungen an Außenbeleuchtung

Als Folge von Bebauung erhöht sich die nächtliche Ausleuchtung in neuen Baugebieten. Um einer Lichtverschmutzung vorzubeugen und zur Minderung von Insektenverlusten (und damit beispielsweise auch Nahrungsverlusten in den Jagdbiotopen von Fledermausarten), soll UV-arme Außenbeleuchtung (Lampen mit warmweißen LED-Leuchten) in allen neuen Baugebieten angestrebt und festgesetzt werden.

4.2.7 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten sollen grundsätzlich ausschließlich auf öffentlichen Flächen erfolgen. Auf diese Weise soll der langfristige Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen gesichert und der Umsetzungs- und Kontrollaufwand für diese Maßnahmen minimiert bzw. optimiert werden.

4.2.8 Eingrünung der Siedlungsränder (5-m Grünstreifen zum Außenbereich)

Neue Baugebiete, die an die freie Landschaft grenzen, sollen möglichst mit einem mindestens 5 m breiten, vorrangig im öffentlichen Eigentum stehenden ökologisch hochwertigen Grünstreifen eingegrünt werden (Beispiel Bebauungsplan Nr. 50/21 „Lilienweg“). Auf diese Weise sollen die Umsetzung und der langfristige Erhalt der Maßnahme gesichert werden. Hierbei sind neben dem Orts- und Landschaftsbild auch artenerhaltende Aspekte zu berücksichtigen. Bevorzugt sollen Hecken aus heimischen Laubgehölzen (hohe CO₂-Senke) und Blühwiesen angelegt werden.

4.3. Regenwasserbewirtschaftung und Starkregenvorsorge

Damit Baugebiete vor Überschwemmungen durch Starkregenereignisse möglichst geschützt sind, ist Niederschlagswasser im Rahmen der klimagerechten Planung möglichst vor Ort zu nutzen, zu versickern oder zurückzuhalten, um die Kanalisation zu entlasten. In allen neuen Plangebieten soll die Versickerungsfähigkeit des Bodens gutachterlich geprüft werden. Das Ergebnis ist Grundlage für das Entwässerungs- bzw. Regenwasserbewirtschaftungskonzept, welches in den städtebaulichen Entwurf des Gebietes einfließt und mit dem Abwasserwerk der Stadt Königswinter und den Wasserbehörden abgestimmt werden muss.

Soweit die Bodenverhältnisse es ermöglichen und keine Verunreinigung des Niederschlagswassers zu vermuten ist, soll das auf Dachflächen und allen sonstigen befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in allen Baugebieten vorzugsweise auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Oberbodenzone versickert werden (Muldenversickerung bzw. Mulden-Rigolenversickerung) oder der Brauchwassernutzung zugeführt werden. Die Errichtung von Zisternen z.B. für die Brauchwassernutzung soll möglich sein.

Ist eine Versickerung des im Gebiet anfallenden Niederschlagswassers (wie in großen Teilen des Stadtgebietes aufgrund der Bodenbeschaffenheit vermutlich zu erwarten) nicht möglich, ist das Niederschlagswasser zu sammeln und zeitverzögert in die Vorflut oder die Kanalisation einzuleiten. Flächen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers (insbesondere Regenrückhaltebecken) sind naturnah – möglichst als Erdbecken – zu gestalten.

Eine Dachbegrünung und eine offene Ableitung des Regenwassers über Rinnen, Gräben und Retentionsmulden ermöglichen die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung auf privaten und öffentlichen Flächen in neuen Baugebieten. Auch multifunktionale Retentionsflächen können ein wichtiger Baustein zur Überschwemmungsvorsorge sein. Multifunktionale Retentionsflächen sind entsprechend gestaltete Freiflächen wie beispielsweise Plätze, Parkflächen, Grünanlagen oder Straßen, die neben ihrer eigentlichen Hauptfunktion bei Starkregen temporär als Speicherraum oder als Ableitungselement genutzt werden können.

Für jedes neue Baugebiet sollte daher neben einem dezentralen Regenwasserbewirtschaftungskonzept auch ein Überflutungskonzept erstellt werden. Im Rahmen der Abwägung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung neuer Schadensrisiken zu treffen.

5. Reduzierung von Verkehrsströmen und Stärkung des Umweltverbundes

5.1 Nutzungsmischung und wohnortnahe Versorgung

Um klimabelastende Individualverkehre zu verringern, sind die Wege zwischen Arbeitsplätzen und Wohnungen, Infrastruktur- und Nahversorgungseinrichtungen durch eine kompaktere Siedlungsstruktur, eine ausgewogene Nutzungsmischung und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen, kulturellen und sportlichen Angeboten möglichst kurz zu halten. Die Zersiedelung der Landschaft und die Schaffung von Wohngebieten, in denen die Einwohner auf die Nutzung privater Pkw angewiesen sind, sind zu vermeiden.

Dies geschieht u. a. im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Auswahl der Bauflächen, deren Lage und Orientierung sowie die Verteilung und Zuordnung der Nutzungen unter Beachtung möglicher Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur. Im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) wurden potenzielle Bauflächen insbesondere hinsichtlich ihrer Lage zum Siedlungskörper bzw. ihrer Entfernung zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, Nahversorgungsmöglichkeiten und Verkehrswegen bewertet. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Bewertungsmatrix zum ISEK verwiesen (siehe Sitzungsvorlage 382/2018, Anlage 6 und 7). Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist diese Bewertung zu ergänzen und ggf. weiterzuentwickeln.

Leitlinien zum Klimaschutz bei städtebaulichen Planungen
(Stand 14.10.2021, mit redaktionellen Änderungen vom 02.11.2021)

5.2 Stärkung des Umweltverbundes und der Elektromobilität

Die Attraktivität des ÖPNV kann insbesondere durch Lückenschluss des Netzes, durch verbesserte Taktzeiten und Anschlussmöglichkeiten sowie attraktiven Zugang zu Stationen und Bahnen verbessert werden. Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen ist daher generell darauf zu achten, dass ein fußläufiger Anschluss an ein leistungsfähiges, kurzzeitig getaktetes ÖPNV-Netz (Haltestellen mit hoher Taktdichte und Anbindung an das (über-) örtliche Netz) vorhanden ist. Als Orientierungsmaßstab ist eine Entfernung von 300 m zu Bushaltestellen und 500 m zu Stadtbahnhaltestellen anzusetzen. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Bewertungsmatrix zum ISEK verwiesen (siehe Sitzungsvorlage 382/2018, Anlage 6 und 7).

Neue Baugebiete sind im Sinne der klimagerechten Planung grundsätzlich in das (über)örtliche Rad- und Fußwegenetz einzubinden. Doch nicht nur bei der äußeren, sondern auch bei der inneren Erschließung der Baugebiete ist vorzugsweise auf die Durchgängigkeit für den Fußgänger und Radfahrer zu achten. Abkürzungs- und Verbindungswege können dafür sorgen, dass Ziele mit dem Fahrrad oder zu Fuß schneller zu erreichen sind als mit dem Auto, bzw. der Zeitverlust als verträglich wahrgenommen wird.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Ausbildung und Lage der Fahrradabstellanlagen. Bei allen städtebaulichen Planungen sind daher geeignete private und öffentliche Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Lastenräder in ausreichender Anzahl vorzusehen.

Auch das Thema der Elektromobilität sollte in Form von Ladesäulen für Pkw sowie entsprechende Vorrichtungen für E-Bikes (z. B. Ladeschränke) in der Planung berücksichtigt werden. Der Katalog des § 9 BauGB enthält jedoch keine Festsetzungsmöglichkeiten, die sich ausdrücklich auf Stellplätze mit Ladeinfrastruktur oder Ladeinfrastruktur als solche beziehen. Eine gesicherte Rechtsgrundlage, die Kommunen explizit ermächtigt, im Bebauungsplan die technische Ausstattung von Stellplätzen für Elektromobilität zu verlangen, gibt es bisher nicht. Grundsätzlich können Stellplätze für Elektromobile, deren technische Ausstattung und auch Benutzungsregime im Rahmen der rechtlichen Vorgaben mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages vereinbart werden.